gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI PERICRET (CH)

Produktnummer : 00000000050638708

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Produkt für die Bauchemie

Empfohlene : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung,

Einschränkungen der

Anwendung

Verwendung durch Verbraucher

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PCI Bauprodukte AG

Im Schachen 5113 Holderbank

Telefon : +41589582121

Telefax : +41589583122

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

mabas-eb@mbcc-group.com

1.4 Notrufnummer

ChemTel: +1-813-248-0585; Tox Info Suisse (STIZ): 145

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie H315: Verursacht Hautreizungen.

2

Schwere Augenschädigung/-reizung, H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Kategorie 1

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

Gefahrenpiktogramme :

E E

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser und Seife waschen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Entsorgung:** 

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Zement, Portland-, Chemikalien

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische : modifizierter Zementmörtel

Charakterisierung

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
_	EG-Nr.		(% w/w)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 000000265023 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

	INDEX-Nr. Registrierungsnumm er		
Zement, Portland-, Chemikalien	65997-15-1 266-043-4	Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 STOT SE3; H335	< 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Helfer auf Selbstschutz achten.

Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen : Nach Einatmen von Staub:

Ruhe, Frischluft. Bei Beschwerden:

Arzthilfe.

Nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser

und Seife.

Auf keinen Fall Lösemittel verwenden.

Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser

gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken,

Arzthilfe.

Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum

Wassernebel Löschpulver

Kohlendioxid (CO2)

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Lediglich Verpackung oder Transportmaterial (Palette) können Feuer fangen. Die allgemein üblichen Löschmittel zur Brandbekämpfung werden

als ausreichend betrachtet.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der : Produkt ist nicht brennbar oder explosiv. Brandbekämpfung : Keine besonderen Gefahren bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Weitere Information : Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf

Umgebungsbrand abstimmen.

Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den

Brandbedingungen ab.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Staubbildung vermeiden.

Vorsichtsmaßnahmen Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser

gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren : Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Umgang Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor

Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft

werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine

Leckstellen). Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiedergebrauch reinigen oder gegebenenfalls entsorgen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

: Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

belüfteten Ort aufbewahren. Elektrische

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der

Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen Ort

aufbewahren.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß

Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten

Hinweise zu beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage	
Calciumdihydroxid	1305-62-0	MAK-Wert	5 mg/m3	CH SUVA	
		(einatembarer			
		Staub)			
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health,				
	Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes				
	nicht befürchtet zu werden.				
		TWA	1 mg/m3	2017/164/EU	
		(Alveolengängige	_		
		Fraktion)			
	Weitere Information: Indikativ				
		KZGW	4 mg/m3	2017/164/EU	
		(Alveolengängige			
		Fraktion)			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

	Weitere Information: Stand 2018				
		TWA-Wert (Einatembare Fraktion)	5 mg/m3	MAK (CH)	
Calciumsulfat	7778-18-9	MAK-Wert (alveolengängige r Staub)	3 mg/m3 (Calcium)	CH SUVA	
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
Zement, Portland-, Chemikalien	65997-15-1	MAK-Wert (einatembarer Staub)	5 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten).				
Quarz (SiO2)	14808-60-7	MAK-Wert (alveolengängige r Staub)	0,15 mg/m3 (Siliziumdioxid)	CH SUVA	
	Weitere Information: Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC	
	Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene				
		TWA-Wert (Alveolengängige Fraktion)	0,15 mg/m3	MAK (CH)	
	Weitere Information: Stand 2018				

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Handschutz

Anmerkungen : Nitril-beschichtete Baumwollhandschuhe (z.B. EN 388, 374)

Haut- und Körperschutz : Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und

Einwirkung auswählen. leichte Schutzkleidung

Atemschutz : Atemschutz bei Staubentwicklung.

Filtertyp : Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und

flüssige Partikel (z. B. EN 143 oder 149, Typ P2 oder FFP2)

(Partikelfilter EN 143 Typ P2 oder FFP2)

Schutzmaßnahmen : Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

Einatmen von Stäuben vermeiden.

Um eine Anschmutzung beim Umgang zu verhindern, sollten geschlossene Arbeitskleidung und Arbeitshandschuhe benutzt

werden.

Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver
Farbe : grau
Geruch : geruchlos

Geruchsschwelle : Nicht bestimmt, aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken beim

Einatmen.

pH-Wert : ca. 12 - 13 (20 °C)

(als wässrige Suspension)

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkei :

Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.

t

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig) entzündbar eingestuft

Obere Explosionsgrenze / : Aufgrund der Zusammensetzung des Produkts und der

Obere Entzündbarkeitsgrenze bisherigen Erfahrung mit diesem Produkt ist eine Gefährdung

bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer

Aufgrund der Struktur oder Zusammensetzung als nicht

Verwendung nicht zu erwarten.

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Aufgrund der Zusammensetzung des Produkts und der

bisherigen Erfahrung mit diesem Produkt ist eine Gefährdung

bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer

Verwendung nicht zu erwarten.

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.

Dichte : Nicht anwendbar

Schüttdichte : ca. 1.800 - 2.400 kg/m3

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : dispergierbar (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: nicht anwendbar für Mischungen

Zersetzungstemperatur : Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für

Lagerung und Umgang beachtet werden.

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht

explosionsgefährlich eingestuft.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

Oxidierende Eigenschaften : Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht

brandfördernd eingestuft.

9.2 Sonstige Angaben

Selbsterhitzungsfähige Stoffe : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Basen

Starke Säuren

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Produkt:** 

Anmerkungen : Das Produkt ist chromatreduziert. Solange die angegebene

Lagerfähigkeit nicht überschritten wird, ist eine sensibilisierende Wirkung durch Chromat wenig

wahrscheinlich.

## Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Weitere Information**

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

### **Produkt:**

#### Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

Chronische aquatische

Toxizität

: Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen

bekannt.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Produkt:** 

Bioakkumulation : Anmerkungen: Aufgrund der Konsistenz sowie der

Wasserunlöslichkeit des Produktes ist eine Bioverfügbarkeit

nicht wahrscheinlich.

#### 12.4 Mobilität im Boden

**Produkt:** 

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Bei Eintrag in Böden ist mit einer Bindung an

feste Bodenpartikel zu rechnen. Ein Eintrag in das

Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff nicht in die

Atmosphäre.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische

Hinweise

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu

beachten.

Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling

zugeführt werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)

Wassergefährdungsklasse : schwach wassergefährdend

Anmerkungen: §6 AwSV Abs.4 (Legal verbindliche Bekanntgabe des Stoffes im Bundesanzeiger)

### Sonstige Vorschriften:

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

## Volltext anderer Abkürzungen

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer

gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

2017/164/EU : Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission zur Festlegung

einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und

2009/161/EU der Kommission

CH SUVA : Grenzwerte am Arbeitsplatz

MAK (CH) : SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz (Schweiz)

2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert 2017/164/EU / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte 2017/164/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021
1.1 13.01.2021 000000265023 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert MAK (CH) / TWA-Wert : Zeitgewichteter Durchschnittswert (TWA):

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan: ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen: (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im SADT Schienenverkehr: Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# PCI PERICRET (CH)

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 11.01.2021 13.01.2021 000000265023 Datum der ersten Ausgabe: 11.01.2021